

Wochen strenger Arrest bis zährige Festungsstrafe, je nach dem Stande des Vorgesetzten und dem Grade der Bosheit. Art. 8.

Strafe der thätlichen Widersetzung, auch des Drohens mit Gewehr: Tod durch Erschießen. Art. 9. Tod von der Hand des Vorgesetzten, der berechtigt ist, den Widerspenstigen auf der Stelle niederzustoßen, wenn er kein anderes Mittel bei der Hand hat, sich Gehorsam zu verschaffen. Art. 4.

bb. Du sollst auch dann ohne Murren und Ungebühr deine Schuldigkeit thun, wenn es nicht möglich ist, daß das Deine an Löhnung, Brod, Kleidung zu rechter Zeit dir werde!

Strafe für ungebührliches Betragen in diesem Fall: Ein- oder mehrjährige Festungsstrafe, je nach dem übler Sinn gezeigt und geschadet worden; Tod durch Erschießen, wenn der Verbrecher auch Andere zum Widerstand verleiten und von den Vorgesetzten dadurch etwas erzwingen wollen. Art. 11.

c. Ordnung!

auffer Dienst!

aa. Ohne Erlaubniß des Hauptmanns oder Rittmeisters darf kein Soldat sich